

Allgemeine und technische Bedingungen für den Anschluss und die Anschlussnutzung im Mittel- und Hochspannungsnetz

Version
01.02.2018

1 Geltungsbereich

Sind Anschlussnehmer und Anschlussnutzer nicht personenidentisch, so sind nur solche Bedingungen Bestandteil des Vertrages, die den jeweiligen Vertragspartner (Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer) betreffen, wobei Regelungen die den Kunden betreffen, stets Bestandteil des Vertrages sind.

2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 Anschlussnehmer ist jede Person, auf deren Antrag ein Grundstück oder Gebäude an das Verteilungsnetz angeschlossen wird sowie im Übrigen jeder Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks oder Gebäudes, das an das Verteilungsnetz angeschlossen ist.
- 2.2 Anschlussnutzer ist jeder Letztverbraucher, der einen Anschluss an das Verteilungsnetz zur Entnahme oder zur Einspeisung von elektrischer Energie nutzt. Die Anschlussnutzung umfasst weder die Belieferung des Anschlussnutzers mit Elektrizität noch den Zugang zu den Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinne des § 20 EnWG.
- 2.3 Kunde im Sinne dieser Bedingungen sind der Anschlussnehmer und der Anschlussnutzer. Anschlussnehmer und Anschlussnutzer können auch personenidentisch sein.
- 2.4 Der Netzanschluss verbindet die elektrische Anlage des Kunden mit dem Verteilungsnetz des Netzbetreibers. Netzanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers.
- 2.5 Entnahmestelle ist der Ort der Entnahme der elektrischen Energie hinter dem Netzanschluss durch den Anschlussnutzer. Einspeisestelle ist die Stelle, an der die Energie einer Erzeugungsanlage gemessen und in das jeweilige Netz eingespeist wird.
- 2.6 Vorgehaltene Leistung ist der maximale Wert der Scheinleistung (kVA), in dessen Höhe das Verteilungsnetz über den Netzanschluss genutzt werden darf.
- 2.7 Die Scheinleistung (kVA) ist der Quotient aus dem in der ¼ h Messperiode gemessenen Leistungswert (kW) und dem Verschiebungsfaktor $\cos \varphi$.
- 2.8 Als Wirkleistung (kW) gilt der in der ¼ h Messperiode gemessene Leistungsmittelwert (kW).
- 2.9 Die Blindleistung (kvar) ist bei einem mit Wechselspannung versorgten elektrischen Verbraucher der Anteil der elektrischen Energie, der nicht in Nutzenergie umgewandelt wird, sondern dem Aufbau elektro-magnetischer und elektrischer Felder dient.
- 2.10 Der Verschiebungsfaktor $\cos \varphi$ ist der Cosinus des Phasenwinkels φ zwischen den Sinus-Schwingungen der Spannung und des Stromes derselben Frequenz.
- 2.11 Messeinrichtungen sind sämtliche für die Verbrauchserfassung und -abrechnung notwendigen Einrichtungen zum Messen, Zählen, Steuern und zur Fernauslesung von Zählwerten.
- 2.12 Elektrische Anlage ist die gesamte elektrische Anlage des Kunden hinter der im Netzanschlussvertrag genannten Eigentumsgrenze, die der Anschlussnutzer hinter dem Netzanschluss nutzt mit Ausnahme der im Besitz des Netzbetreibers befindlichen Betriebsmittel, soweit vorhanden.

3 Netzanschluss

- 3.1 Die Entnahme bzw. Einspeisung elektrischer Energie erfolgt in unterschiedlichen Spannungsebene über einen Netzanschluss, der die elektrische Anlage des Kunden mit dem Netz des Netzbetreibers verbindet. Die Anschlusssebene wird dabei entsprechend dem Leistungsbedarf und den technischen Randbedingungen festgelegt.
- 3.2 Soweit es sich um einen Anschluss einer Erzeugungsanlage i.S.d. Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) handelt wird der Netzverknüpfungspunkt gemäß den jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen des EEG von dem Netzbetreiber ermittelt. Der Anschluss der Erzeugungsanlage an das Netz des Netzbetreibers erfolgt durch die Herstellung des Verknüpfungspunktes durch den Netzbetreiber.
- 3.3 Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses setzt einen rechtsverbindlich unterzeichneten Netzanschlussvertrag zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber voraus, sowie einen rechtsverbindlich unterzeichneten Anschlussnutzungsvertrag zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber. Außerdem ist eine Mitteilung des Stromlieferanten zur Versorgung der Entnahmestelle an den Netzbetreiber erforderlich.
- 3.4 Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses etwa die im Netzanschluss- oder Anschlussnutzungsvertrag angegebene Spannung. Die

Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Spannung und Frequenz werden annähernd gleich bleibend gehalten. Stellt der Kunde Anforderungen an die Energiequalität, die über diese Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, auf eigene Kosten Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte und Anlagen zu treffen.

- 3.5 Der Netzanschluss gehört zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers und steht in seinem Eigentum. Er wird ausschließlich von ihm hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Der Kunde sorgt dafür, dass der Netzanschluss zugänglich ist und vor Beschädigungen geschützt wird. Der Anschlussnehmer schafft die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses und darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

Art, Zahl und Lage der Netzanschlüsse werden nach Beteiligung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Netzbetreiber nach den anerkannten Regeln der Technik bestimmt. Das Interesse des Anschlussnehmers an einer kostengünstigen Errichtung der Netzanschlüsse ist dabei besonders zu berücksichtigen.

- 3.6 Die Eigentumsgrenze befindet sich bei Anschluss an das Mittelspannungsnetz grundsätzlich an den Endverschlüssen der Anschlusskabel in der Anlage des Anschlussnehmers. Die Anschlusskabel mit den Endverschlüssen stehen im Eigentum des Netzbetreibers.

Die Eigentumsgrenze befindet sich bei Anschluss an das Hochspannungsnetz grundsätzlich an den Endverschlüssen der Anschlussleitungen in der Anlage des Anschlussnehmers. Die Anschlussleitungen mit den Endverschlüssen stehen im Eigentum des Netzbetreibers. Die Eigentumsgrenze ist in einer Anlage zum Netzanschluss-/Anschlussnutzungsvertrag definiert.

- 3.7 Der Kunde hat dem Netzbetreiber jede Beschädigung des Netzanschlusses unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 3.8 Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, haben die schriftliche Erklärung des jeweiligen Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten zur Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des Netzanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.
- 3.9 Bei einem Grundstückseigentümerwechsel ist der Anschlussnehmer verpflichtet, dies dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen. Der Anschlussnehmer trägt dafür Sorge, dass der neue Grundstückseigentümer die notwendige Zustimmung erteilt.

4 Kostenerstattung für Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses

- 4.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für
 1. die Herstellung des Netzanschlusses,
 2. die Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlagen erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, zu verlangen. Dies gilt insbesondere für die Herstellung oder Änderung von Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension oder Lage von den üblichen Netzanschlüssen abweichen.
- 4.2 Kommen innerhalb von zehn Jahren nach Herstellung des Netzanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Netzanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat der Netzbetreiber die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer einen zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

5 Baukostenzuschuss

- 5.1 Der Netzbetreiber kann von dem Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss (BKZ) verlangen, wenn:
 - ein neuer Netzanschluss hergestellt wird,
 - der Anschlussnehmer seinen bisherigen Netzanschluss aufgibt und der Anschluss an einem anderen Ort realisiert wird,
 - der Anschlussnehmer einen Netzebenenwechsel veranlasst und dabei ein neuer Anschluss realisiert wird,
 - der Anschlussnehmer eine Leistungserhöhung begehrt und der Netzbetreiber einer solchen zustimmt, oder

- der Anschlussnehmer die vertraglich vereinbarte Anschlussleistung überschreitet.
Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob mit dem Anschluss Baumaßnahmen am Netz des Netzbetreibers verbunden sind.
Baukostenzuschüsse für Netzanschlüsse im Bereich von Netzebenen oberhalb der Niederspannung gelten als angemessen, wenn sie nach dem von der Bundesnetzagentur im „Positionspapier zur Erhebung von Baukostenzuschüssen (BKZ) für Netzanschlüsse im Bereich von Netzebenen oberhalb der Niederspannung“ (BK 6p-06-003) vom 05.01.2009 empfohlenen Leistungspreismodell ermittelt werden.
Danach ergibt sich der BKZ aus der Multiplikation der vertraglich vereinbarten Leistungsbereitstellung mit dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder der Vertragsanpassung geltenden veröffentlichten Leistungspreis (> 2.500 Benutzungsstunden) der Anschlussnetzebene.
- 5.2 Wünscht der Anschlussnehmer eine Erhöhung der Anschlussleistung, einen Netzebenenwechsel oder eine Verlegung des Netzanschlusses, ist der Netzanschlussvertrag anzupassen oder ein neuer Netzanschlussvertrag abzuschließen.
- 5.3 Baukostenzuschüsse für zeitlich befristete Netzanschlüsse, insbesondere Baustromanschlüsse werden nicht erhoben.
- 6 Bereitstellung**
- 6.1 Der Netzbetreiber stellt dem Anschlussnehmer für die Dauer des Anschlussvertrages den Netzanschluss an das Verteilungsnetz in dem vereinbarten Umfang an der sich aus dem Anschlussvertrag ergebenden Eigentumsgrenze bereit.
- 6.2 Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, dem Kunden mehr als die vertraglich vereinbarte (Bezugs-/ Einspeise-) Leistung zur Verfügung zu stellen. Der Anschlussnehmer ist nicht berechtigt mehr als die vertraglich vereinbarte (Bezugs-/ Einspeise-) Leistung in Anspruch zu nehmen.
- 6.3 Der Kunde ist verpflichtet, dem Netzbetreiber den dauerhaften Wegfall der Energieentnahme unverzüglich mitzuteilen. Der Wegfall der Energieentnahme gilt als dauerhaft, wenn in einem zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwölf Monaten keine Elektrizität über den Anschluss bezogen und/oder eingespeist wird.
- 6.4 Die an allen Entnahme- und Einspeisestellen an dem Netzanschluss zeitgleich ermittelten arithmetischen Summen aus Wirk- und Blindleistung dürfen während keiner ¼ h Messperiode höher als die vertraglich vereinbarte vorgehaltene Leistung sein. Eine Überschreitung der vorgehaltenen Leistung ist nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem Netzbetreiber zulässig.
Wird die vereinbarte Leistung wiederholt und nicht unwesentlich überschritten, ist der Netzbetreiber – unbeschadet anderweitiger Regelungen und Rechte nach diesem Vertrag – berechtigt, von dem Kunden eine angemessene Vertragsstrafe sowie weitere Kostenerstattungen im Zusammenhang mit dem ungerechtfertigt höheren Leistungsbezug zu verlangen. Darüber hinaus ist die zwischen Netzbetreiber und Kunde mit dem Netzanschluss-/ Anschlussnutzungsvertrag geregelte Anschlussleistung vertraglich anzupassen.
- 6.5 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die vereinbarte Anschlussleistung anzupassen, wenn diese nachweislich dauerhaft nicht in Anspruch genommen wird und dem Netzbetreiber aus Gründen eines effizienten und bedarfsgerechten Netzausbaues ein Festhalten an der vereinbarten, dauerhaft überhöhten Anschlussleistung nicht zuzumuten ist.
- 7 Elektrische Anlage des Kunden**
- 7.1 Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der elektrischen Anlage des Kunden ist der Anschlussnehmer gegenüber dem Netzbetreiber verantwortlich. An seiner Verantwortlichkeit ändert sich auch dann nichts, wenn er die elektrische Anlage des Kunden oder Teile der elektrischen Anlage des Kunden einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen hat.
- 7.2 Eine Kupplung von elektrischen Anlagen, die über verschiedene Anschlüsse versorgt werden - auch in gleicher Spannungsebene - ist nicht zulässig.
- 7.3 Die elektrische Anlage des Kunden und die Einrichtungen zur Nutzung bzw. Erzeugung der elektrischen Energie sowie deren Unterhaltung und Betrieb müssen den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE), entsprechen. In Bezug auf die anerkannten Regeln der Technik gilt § 49 Abs. 2 EnWG entsprechend. Arbeiten an der elektrischen Anlage des Kunden dürfen nur von qualifizierten Fachleuten vorgenommen werden, die in dem Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragen sind. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- 7.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Anschluss, an die elektrische Anlage sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Dies betrifft insbesondere die technischen Einrichtungen in der elektrischen Anlage zur Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung. Darüber hinaus gelten zusätzlich die Regelungen des Transmission Code 2007 und des Distribution Code 2007 (www.vde.de) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 7.5 Weitere technische Anforderungen im Sinne von Ziffer 7.4 sind die Technischen Anschlussbedingungen und Anforderungen des Netzbetreibers in der jeweils gültigen Fassung. Die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“ und die „Technischen Anforderungen für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz - Bau und Betrieb von Übergabestationen“ des Netzbetreibers sind im Internet unter www.stromnetz-hamburg.de veröffentlicht und sind Bestandteil des Netzanschluss-/ Anschlussnutzungsvertrages.
- 7.6 Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragter hat die Anlage über den Netzanschluss an das Verteilungsnetz anzuschließen und den Netzanschluss in Betrieb zu nehmen. Die Anlage hinter dem Netzanschluss bis zu der in den Technischen Anschlussbedingungen definierten Trennvorrichtung für die Inbetriebsetzung der nachfolgenden Anlage, andernfalls bis zu den Haupt- oder Verteilungssicherungen, darf nur durch den Netzbetreiber oder mit seiner Zustimmung durch das Installationsunternehmen in Betrieb genommen werden. Die Anlage hinter dieser Trennvorrichtung darf nur durch das Installationsunternehmen in Betrieb gesetzt werden.
Jede Inbetriebsetzung, die vom Netzbetreiber vorgenommen werden soll, ist bei ihm von dem Unternehmen, das die Arbeiten an der Anlage ausgeführt hat, in Auftrag zu geben. Auf Verlangen des Netzbetreibers ist ein von diesem zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden.
Der Netzbetreiber kann für die Inbetriebsetzung vom Anschlussnehmer Kostenerstattung verlangen; die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden. Die Kosten sind so darzustellen, dass der Anschlussnehmer die Anwendung des pauschalierten Berechnungsverfahrens einfach nachvollziehen kann.
- 7.7 Der Kunde ist verantwortlich dafür, dass die elektrische Anlage und Verbrauchsgeräte so betrieben werden, dass
1. Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind. Dies gilt auch für Wiedereinschaltvorgänge nach einer Versorgungsunterbrechung. Werden zur Vermeidung störender Rückwirkungen zusätzliche Aufwendungen im Verteilungsnetz erforderlich, trägt der Anschlussnehmer die damit anfallenden Kosten.
 2. ein Verschiebungsfaktor ($\cos \varphi$) zwischen 0,9 kapazitiv und 0,9 induktiv in der Niederspannung und 1 und 0,9 induktiv in der Mittelspannung eingehalten wird. Andernfalls kann der Netzbetreiber den Einbau funktionierender und ausreichender Kompensationseinrichtungen verlangen oder die Bereitstellung der zusätzlichen Blindleistung und den Verbrauch an zusätzlicher Blindarbeit in Rechnung stellen.
 3. der Betrieb der Tonfrequenzrundsteuereinrichtungen des Netzbetreibers nicht beeinträchtigt wird. Er wird in Abstimmung mit dem Netzbetreiber auf seine Kosten geeignete Tonfrequenzsperrn einbauen, soweit dies erforderlich ist. Die Sendefrequenz ist in den jeweiligen technischen Anforderungen des Netzbetreibers beschrieben.
- 7.8 Soweit die fortschreitende technische Entwicklung oder eine Veränderung der örtlichen Verhältnisse eine Anpassung von technischen Anlagen des Netzbetreibers erfordert (z. B. eine Änderung der Nennspannung oder eine Änderung der Kurzschlussleistung des Netzes), übernimmt der Anschlussnehmer die dadurch im Bereich seiner Anlagen notwendig werdenden Änderungen auf seine Kosten.
- 7.9 Der Netzbetreiber kann in begründeten Fällen, z.B. beim Betrieb von Erzeugungsanlagen, den Abschluss einer gesonderten Betriebsvereinbarung verlangen.
- 8 Netzsicherheitsmanagement**
- 8.1 Das Netzsicherheitsmanagement (NSM) ist das System zur Umsetzung von Maßnahmen nach § 11 EEG 2014 (Einspeisemanagement) und § 13 Abs. 2 EnWG (Systemverantwortung) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 und Abs. 1c EnWG (Verantwortung für Sicherheit und Zuverlässigkeit im Verteilnetz) und beinhaltet u. a. die Wirkleistungsvorgabe zur Begrenzung der Wirkleistungsabgabe von Erzeugungsanlagen bis zu deren kompletter Abschaltung.
- 8.2 Ausschließlich der Kunde ist für die Einhaltung der sich aus den gesetzlichen Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der jeweils gültigen Fassung ergebenden technischen Vorgaben verantwortlich. Dies gilt insbesondere in

Bezug auf technische Vorgaben für Maßnahmen des Einspeisemanagements. Näheres hierzu ist in den Technischen Mindestanforderungen zur Umsetzung des Einspeisemanagements für Erzeugungsanlagen des Netzbetreibers geregelt (siehe Ziffer 7.5).

- 8.3 Sollte eine Erzeugungsanlage für die Erbringung von Systemdienstleistungen präqualifiziert sein (z. B. Minutenreserve) ist von dem Kunden sicherzustellen, dass Maßnahmen des Netzbetreibers immer vorrangig behandelt werden und diese nicht außer Kraft gesetzt werden.
- 8.4 Der Netzbetreiber haftet dem Kunden nicht für Schäden, die diesem im Zusammenhang mit vorrangigen Maßnahmen des Netzbetreibers gem. Ziffer 8.3 entstehen.

9 Erzeugungsanlagen

9.1 Vor der Errichtung, Erweiterung oder Änderung einer Erzeugungsanlage hat der Anschlussnehmer oder -nutzer bei dem Netzbetreiber einen schriftlichen Antrag auf Anschluss der Erzeugungsanlage an das Verteilungsnetz zu stellen. Auch die Außerbetriebnahme ist dem Netzbetreiber schriftlich anzuzeigen.

9.2 Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Erzeugungsanlage keine unzulässigen Rückwirkungen in das Elektrizitätsversorgungsnetz möglich sind. Der Anschluss von Erzeugungsanlagen ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Dieser kann den Anschluss von der Einhaltung der von ihm im Rahmen der Netzanschlussprüfung auf Grundlage der einschlägigen technischen Regelwerke ermittelten und festgelegten Maßnahmen zum Schutz vor unzulässigen Rückwirkungen abhängig machen.

9.3 Der Anschlussnehmer schützt und betreibt die Erzeugungsanlagen und die elektrische Anlage nach eigenem Sicherheitsbedürfnis und nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere den nachfolgend genannten BDEW-Richtlinien. Dabei ist vom Anschlussnehmer sicherzustellen, dass die bei kurzzeitigen Spannungseinbrüchen mit anschließend schlagartig wiederkehrender Spannung auftretenden elektrischen und mechanischen Beanspruchungen für die Erzeugungsanlagen und deren Antriebsaggregate tragbar sind.

1. Für den Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen mit dem Mittelspannungsnetz gilt die vom BDEW herausgegebene Richtlinie „Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz“ in der jeweils gültigen Fassung.
2. Für den Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen mit dem Hochspannungsnetz gelten die einschlägigen technischen Regelwerke, z.B. solche des VDE, in der jeweils gültigen Fassung, z.B. solche des VDE.

9.4 Zum Schutz der Erzeugungsanlagen sowie des Verteilungsnetzes sind vom Kunden nachfolgende Entkopplungsschutzfunktionen in der elektrischen Anlage vorzusehen: Spannungsrückgangschutz, Spannungssteigerungschutz, Frequenzrückgangschutz, Frequenzsteigerungschutz und bei Anlagen mit einer Leistung ab 100kW der Blindleistungsbezugs-Spannungsrückgangschutz.

Bei kurzzeitigen Spannungseinbrüchen oder Versorgungsunterbrechungen müssen die Entkopplungseinrichtungen die Erzeugungsanlagen sicher vom Verteilungsnetz trennen. Bei betriebsbedingten Netzabschaltungen wird der Anlagenbetreiber rechtzeitig informiert, soweit möglich. Die Erzeugungsanlage muss bei unterbrochener oder abgeschalteter Versorgung sicher vom Netz getrennt sein. Schäden, die dadurch entstehen, dass das wiederkehrende Verteilungsnetz asynchron auf die noch am Verteilungsnetz arbeitenden Erzeugungsanlagen trifft, sind durch den Kunden zu vertreten.

Zum Schutz des Verteilungsnetzes bei Überlastung durch Einspeisung sind vom Kunden fernsteuerbare Regeleinrichtungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und technischen Regelwerken zur Reduzierung der Einspeiseleistungen einzubauen.

9.5 Die Funktionsprüfung der Entkopplungseinrichtungen ist bei der Inbetriebnahme und danach regelmäßig vorzunehmen. Der Netzbetreiber ist mindestens 2 Wochen vor Beginn der Prüfung zu informieren. Er ist berechtigt, die Prüfung entsprechend zu überwachen. Das Ergebnis ist dem Netzbetreiber schriftlich mitzuteilen. Wenn der Betrieb des Verteilungsnetzes dies erfordert, müssen die Einstellwerte der Entkopplungseinrichtungen seitens des Kunden entsprechend den Anforderungen des Netzbetreibers geändert werden.

9.6 Der Kunde hat auf eigene Kosten kurzschlussleistungsbegrenzende Maßnahmen zu treffen und zu betreiben. Sofern der Netzbetreiber auf den Einbau von kurzschlussleistungsbegrenzenden Maßnahmen verzichtet, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Netzbetreiber den Einbau dieser Einrichtungen zu gegebener Zeit zu Lasten des Kunden nachfordern kann. Der Netzbetreiber empfiehlt daher, die Einbaumöglichkeit für kurzschlussleistungsbegrenzende Maßnahmen vorzusehen.

9.7 Der Kunde hat auf eigene Kosten Maßnahmen gegen eine unzulässige Absenkung des Tonfrequenzrundsteuerpegels des Netzbetreibers zu treffen und zu betreiben. Sofern der Netzbetreiber auf den Einbau von solchen Maßnahmen verzichtet, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er den Einbau dieser

Einrichtungen zu gegebener Zeit zu Lasten des Kunden nachfordern kann. Der Netzbetreiber empfiehlt daher, die Einbaumöglichkeit für Maßnahmen zur Stützung des Pegels der Tonfrequenzrundsteueranlage vorzusehen.

10 Notstrom-/Netzersatzanlagen

10.1 Vor der Errichtung einer Notstrom-/ Netzersatzanlage hat der Anschlussnehmer oder -nutzer bei dem Netzbetreiber einen Antrag auf Anschluss an das Verteilungsnetz zu stellen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Notstrom-/Netzersatzanlage keine unzulässigen Rückwirkungen in das Elektrizitätsversorgungsnetz möglich sind. Der Anschluss von Notstrom-/Netzersatzanlagen ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Dieser kann den Anschluss von der Einhaltung von Maßnahmen zum Schutz vor unzulässigen Rückwirkungen abhängig machen.

10.2 Für den Betrieb von Notstromaggregaten ohne netzparallelen Probetrieb gilt die von den BDEW-Landesgruppen Schleswig-Holstein/Hansestadt Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern und Berlin/Brandenburg herausgegebene Richtlinie „Notstromaggregate“ in der jeweils gültigen Fassung.

10.3 Für Notstromanlagen ohne Synchronisationseinrichtung ist der Parallelbetrieb mit dem Verteilungsnetz auszuschließen. Ein Parallelbetrieb mit dem Verteilungsnetz ist nur zulässig, wenn darüber eine schriftliche Vereinbarung mit dem Netzbetreiber getroffen wird.

10.4 Der Kunde verpflichtet sich, die Probeläufe mit Parallelbetrieb dem Netzbetreiber rechtzeitig anzukündigen.

10.5 Sollte ein Probetrieb ohne Anmeldung gewünscht sein, so wird die Notstrom-/Netzersatzanlage aus technischer Sicht wie eine Erzeugungsanlage behandelt. Es gelten die Regelungen aus Ziffer 9 entsprechend. Die Umsetzung der Q_{\rightarrow} - U_{\leftarrow} -Schutzfunktion für den netzparallelen Probetrieb ist vorbehaltlich einer abweichenden Festlegung des Netzbetreibers nicht erforderlich.

10.6 Für die Erfassung der erzeugten elektrischen Energie installiert der Kunde einen Betriebsstundenzähler. Der Netzbetreiber behält sich vor, den Zähler jederzeit nach vorheriger Mitteilung auf Eichung sowie dessen korrekten Anschluss zu prüfen.

10.7 Eine Vergütung für eingespeiste elektrische Energie aus Notstromanlagen in das Verteilungsnetz erfolgt nicht.

11 Prüfung der elektrischen Anlage

11.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die elektrische Anlage vor und, um unzulässige Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter auszuschließen, auch nach ihrer Inbetriebsetzung zu prüfen. Er macht den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam und kann deren Beseitigung verlangen.

11.2 Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen; bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.

11.3 Durch Vornahme oder Unterlassung der Prüfung der elektrischen Anlage sowie durch deren Netzanschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn der Netzbetreiber bei einer Prüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

12 Grundstücksbenutzung und Zutrittsrecht

12.1 Kunden, die Grundstückseigentümer sind, werden für Zwecke der örtlichen Versorgung (Niederspannungs- und Mittelspannungsnetz) das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zulassen. Sie stellen dem Netzbetreiber auf den Grundstücken die dafür notwendigen geeigneten Flächen und/oder Räume unentgeltlich zur Verfügung. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke,

1. die an das Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen sind,
 2. die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem an das Netz angeschlossenen Grundstücke genutzt werden oder
 3. für die die Möglichkeit des Netzanschlusses sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.
- Sie besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

12.2 Der Grundstückseigentümer wird rechtzeitig von dem Netzbetreiber über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes benachrichtigt.

12.3 Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten

- der Verlegung trägt der Netzbetreiber; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich dem Anschluss des Grundstückes dienen.
- 12.4 Wird der Vertrag gekündigt, so wird der Grundstückseigentümer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch drei Jahre unentgeltlich dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- 12.5 Die Ziffern 12.1 bis 12.4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.
- 12.6 Grundstücksbenutzungsrechte des Netzbetreibers aus einem anderen Rechtsgrund, z.B. aus einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit, bleiben von den vorstehenden Absätzen unberührt.
- 12.7 Der Kunde gestattet nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zur Ablesung der Messeinrichtungen oder zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Anschlussnehmer oder -nutzer oder durch Aushang an oder im jeweiligen Gebäude erfolgen. Im Falle der Ablesung der Messeinrichtungen wird die Benachrichtigung mindestens drei Wochen vor dem Betretungstermin erfolgen; ein Ersatztermin wird angeboten. Eine vorherige Benachrichtigung ist bei einer Unterbrechung nach Ziffer 19.3 nicht erforderlich.
- 12.8 Im Rahmen der Störungsbeseitigung und betriebsnotwendiger Schalthandlungen gewährleistet der Kunde zu jeder Zeit dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen.
- 13 Mess- und Steuereinrichtungen**
- 13.1 Der Netzbetreiber ist vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung nach § 21b EnWG für den Messstellenbetrieb und die Messung der entnommenen oder eingespeisten elektrischen Energie verantwortlich. Er legt Art, Umfang und Anbringungsort der Messeinrichtung fest. Er hat den Anschlussnutzer und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. Der Messstellenbetreiber stellt die für die Messung und die Zählerfernauslesung erforderlichen Geräte zur Verfügung und betreibt diese unter Einhaltung der eichrechtlichen Bestimmungen.
- 13.2 Für Mess- und Steuereinrichtungen hat der Anschlussnehmer Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der technischen Anforderungen nach Ziffer 7 vorzusehen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mess- und Steuereinrichtungen zugänglich sind. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen von Mess- und Steuereinrichtungen dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 13.3 Für die Zählerfernauslesung muss beim Kunden ein hierfür geeigneter Telekommunikationsanschluss ohne zeitliche Beschränkung gemäß „Technische Anforderungen für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz - Bau und Betrieb von Übergabestationen“ des Netzbetreibers zur Verfügung stehen. Die Nutzung des Telekommunikationsanschlusses ist für den Netzbetreiber kostenlos.
- 13.4 Der Kunde kann zusätzlich eigene Messeinrichtungen auf eigene Kosten einbauen lassen. Die Messdaten dieser Einrichtungen werden nicht zur Abrechnung herangezogen.
- 13.5 Stellt der Netzbetreiber auf Verlangen des Kunden Zählpunkte für Unterzähler, über die Dritte (Abnehmer) beliefert werden, findet Ziffer 18.2 dieser Allgemeinen und technischen Bedingungen mit der Maßgabe Anwendung, dass die Vereinbarung der Haftungsregelung dem Netzbetreiber unverzüglich durch Vorlage der Vereinbarung nachzuweisen ist. Ziffer 18.2 Satz 2 der Allgemeinen und technischen Bedingungen bleibt unberührt.“
- 13.6 Sofern der Netzbetreiber Messgeräteverwender im Sinne des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) ist, bestätigt er gemäß § 33 Abs. 2 MessEG für die von ihm verwendeten Messgeräte, dass diese die gesetzlichen Anforderungen erfüllen und er die für Messgeräteverwender bestehenden Verpflichtungen erfüllt. Soweit der Anschlussnehmer/-nutzer Messgeräteverwender im Sinne des MessEG ist, ist er gegenüber dem Netzbetreiber verpflichtet, die Bestätigung gem. § 33 Abs. 2 MessEG abzugeben und zuvor ggf. die hierzu erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.
- 14 Ersatzbelieferung**
- Entnimmt der Anschlussnutzer elektrische Energie aus dem Verteilnetz, ohne dass diese Energie einer Lieferung oder einem bestimmten Lieferanten zugeordnet werden kann, gilt die elektrische Energie als von dem Unternehmen geliefert, das als Grundversorger nach § 36 Abs. 1 EnWG berechtigt und verpflichtet ist, solange der Grundversorger mit der Ersatzbelieferung einverstanden ist. § 38 EnWG gilt insoweit entsprechend. Ist der Grundversorger mit Ersatzbelieferung nicht einverstanden oder endet diese, ist der Netzbetreiber
- berechtig, die Anschlussnutzung zu unterbrechen und den Anschluss vom Netz des Netzbetreibers zu trennen.
- 15 Vertraulichkeit, Datenschutz**
- 15.1 Die Vertragspartner werden die in diesem Vertrag enthaltenen und die zur Durchführung des Vertrages erhaltenen Daten und Informationen vertraulich behandeln. Dies gilt nicht, wenn Daten und Informationen öffentlich bekannt sind, aus eigener Arbeit oder durch Dritte rechtmäßig verfügbar waren oder vom Herausgeber uneingeschränkt Dritten zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt des Weiteren nicht, wenn eine Offenlegung oder Weitergabe dieser Daten oder Informationen zur Erfüllung der Pflichten dieses Vertrages, zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten, auf Anordnung einer Behörde, gegenüber einem Wirtschaftsprüfer, zu Zwecken der Bilanzkreisabwicklung oder zu Zwecken der Abrechnung von Netznutzungen oder Bilanzkreisen erfolgt. Eine Offenlegung oder Weitergabe der Daten oder Informationen kann ferner gegenüber Behörden und Gerichten erfolgen, soweit dies unmittelbar oder mittelbar zur Durchsetzung der Rechte oder zur Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag und/ oder gesetzlichen Vorschriften dient.
- 15.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Netzanschluss und der Anschlussnutzung anfallenden personenbezogenen und sonstigen Daten nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu speichern, zu verarbeiten und Dritten in dem Umfang zugänglich zu machen, wie es zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist.
- 15.3 Mittels Datenverarbeitung speichern die Vertragspartner die zur Abwicklung dieses Vertrages erforderlichen personenbezogenen Daten. Hierbei werden sie die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes beachten.
- 16 Abrechnung, Zahlung und Verzug**
- 16.1 Rechnungen für Leistungen des Netzbetreibers werden zu dem von ihm in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 14 Kalendertage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang auf dem Konto des Netzbetreibers. Werden Rechnungen ganz oder teilweise nicht rechtzeitig bezahlt, ist der Netzbetreiber berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens bleibt unberührt.
- 16.2 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, wenn die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.
- 16.3 Gegen die Ansprüche des Netzbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 16.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, für die Erstellung oder Veränderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Beauftragung mehrerer Netzanschlüsse ist der Netzbetreiber berechtigt Abschlagszahlungen zu verlangen.
- 17 Verwendung des Anschlusses und Mitteilungspflichten**
- 17.1 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Netzbetreiber zum Zwecke der Berechnung der Konzessionsabgabe schriftlich zu informieren, sofern eine Weiterlieferung und/oder -verteilung der über den Netzanschluss bezogenen Elektrizität erfolgt.
- 17.2 Der Anschlussnehmer stellt sicher, dass Anschlussnutzer die über diesen Netzanschluss bezogene Elektrizität nur nach vorheriger schriftlicher Information des Netzbetreibers weiterliefern und/oder -verteilen.
- Im Falle einer Weiterlieferung und/oder -verteilung der über den Netzanschluss bezogenen Elektrizität ist der Netzbetreiber berechtigt, von demjenigen, der weiterliefert bzw. -verteilt einen Nachweis über die weiter gelieferten bzw. verteilten Strommengen in Form eines Wirtschaftsprüferfestates zu verlangen. Das Wirtschaftsprüferfestat dient zur Ermittlung der vom Netznutzer zu zahlenden Höhe der Konzessionsabgabe unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 8 der Konzessionsabgabenverordnung.
- 18 Haftung**
- 18.1 Der Netzbetreiber haftet für Schäden, die den Kunden durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, entsprechend § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01. November 2006 (BGBl. I, S. 2477), der folgenden Wortlaut hat:
- § 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung*
- (1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei*

Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt. Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
2. 10 Millionen Euro bei 25 001 bis 100 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
3. 20 Millionen Euro bei 100 001 bis 200 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
4. 30 Millionen Euro bei 200 001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen, mitzuteilen.

- 18.2 Der Kunde verpflichtet sich, vor der Weiterlieferung und/oder -verteilung mit nachgelagerten Abnehmern eine Haftungsregelung nach § 18 NAV zu Gunsten des Netzbetreibers zu vereinbaren. Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht getroffen wird, stellt er den Netzbetreiber im Falle eines Schadeneintritts so, als wäre eine entsprechende Regelung getroffen worden (Freistellung).
- 18.3 Aufgrund des EnWG wird mit daraus resultierenden Rechtsverordnungen zu rechnen sein, die sich auf den mit diesem Vertrag geregelten Sachverhalt beziehen. Für den Fall, dass in diesen gesetzlichen Regelungen Haftungsnormen den in diesem Vertrag geregelten Sachverhalt betreffen und

diese Haftungsnormen von den dazu in diesem Vertrag geregelten Normen abweichen, sind sich die Parteien schon jetzt darüber einig, dass dann diese gesetzlich geregelten Haftungsnormen Gegenstand dieses Vertrags werden.

- 18.4 Die Haftungsregelung gilt für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen entsprechend.

19 Störungen und Unterbrechung des Netzanschlusses bzw. der Anschlussnutzung

- 19.1 Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem Anschlussnutzer in dem vertraglich vorgesehenen Umfang die Nutzung des Netzanschlusses jederzeit zu ermöglichen. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber hieran durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 2 EnWG aus wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Die Anschlussnutzung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Der Netzbetreiber wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich beheben.

- 19.2 Der Netzbetreiber unterrichtet den Anschlussnutzer bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise. Bei kurzen Unterbrechungen ist der Netzbetreiber zur Unterrichtung nur gegenüber Anschlussnutzern verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben.

Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde. In diesen Fällen wird der Netzbetreiber dem Anschlussnutzer auf Nachfrage nachträglich mitteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.

- 19.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen und den Netzanschluss oder die Entnahmestelle vom Verteilungsnetz zu trennen, wenn der Kunde diesen Bedingungen zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
 2. die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückflüsse auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem Kunden auf Nachfrage mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist. Die Unterbrechung ist auch zulässig, wenn die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems gefährdet oder gestört ist und die Unterbrechung zur Beseitigung der Gefahr erforderlich ist.

- 19.4 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er den Verpflichtungen nachkommt.

- 19.5 Der Netzbetreiber ist berechtigt, auf Anweisung des Lieferanten des Anschlussnutzers die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit der Lieferant dem Anschlussnutzer gegenüber hierzu vertraglich berechtigt ist und der Lieferant das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterbrechung der Anschlussnutzung gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft versichert. Der Netzbetreiber ist ferner berechtigt, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit die Voraussetzung der Netznutzung nach dem Energiewirtschaftsgesetz und/oder der Stromnetzzugangsverordnung nicht erfüllt oder entfallen sind.

- 19.6 In den Fällen nach Ziffer 19.4 ist der Beginn der Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung dem Anschlussnutzer drei Werktage im Voraus anzukündigen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant zu einer entsprechenden Ankündigung verpflichtet ist.

- 19.7 Der Netzbetreiber teilt dem Anschlussnutzer und dem Anschlussnehmer unverzüglich unter Angabe der Gründe mit, wenn er die Anschlussnutzung verweigert und die elektrische Anlage vom Verteilungsnetz trennt. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Trennung.

- 19.8 Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung in den Fällen der Ziffern 19.1 und 19.3 unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind oder im Falle der Ziffer 19.4 und 19.5 der Lieferant oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat.

Version

01.02.2018

19.9 Der Netzbetreiber ist in den Fällen der Ziffer 19.3 berechtigt, den Netzanschlussvertrag fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 19.4 ist der Netzbetreiber zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 19.4 Satz 2 gilt entsprechend.

20 **Demontage**

Bei Beendigung des Vertrages ist der Netzbetreiber berechtigt, die im Eigentum des Netzbetreibers befindlichen Anlagenteile des Netzanschlusses zu demontieren. Die Kosten der Demontage der im Eigentum des Netzbetreibers befindlichen Anlagenteile werden von dem Netzbetreiber getragen.